

Gemeinde Habichtswald



Niederschrift

über die

Öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Habichtswald

am Donnerstag, 10. Juni 2021

im Mehrzweckhalle OT Dörnberg

WP 21-26 GVe 2021/002

Beginn der öffentlichen Sitzung 19:00 Uhr

ANWESENHEITSLISTE

Anwesend waren

Stimmberechtigt: Sonstige Teilnehmer

Hillberger, Sebastian

Bratke, Markus

Burbach, Maxim

Busch, Nina

Dorr, Susanne

Hornig, Patrick

Kirchhof, Karsten

Klippert, Victoria

Dr. Kuntzsch, Anna

Leinweber, Claudia

Mühlbauer, Lukas

Rietze, Renate

Röper, Sylvia

Steinbach, Anja

Voß, Petra

Wiegel, Jörg

Winkler, Arne-Christoph

Crede, Alexandra

Fornaini, Roberto

Karcher, Andrea

Krekel, Justin

Künzel, Maja

Opitz, Thomas

Nicht stimmberechtigt: Schriftführer

Ashauer, Alexander

Fehlend

Öffentliche Tagesordnung

- 01 Bericht aus Vorstand und Verwaltung durch den Bürgermeister
- 02 Bebauungsplan Baureka
Information durch Herr Röth
- 03 Wahl des/der Stellvertreter/innen der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
- 04 Beschlussfassung über die Reihenfolge der Vertretung der/des Stellvertreter/innen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
- 05 Beratung und Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gegen die Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 17.02.2021 für zwei Aufstellungsbeschlüsse in den Bereichen "Höllchenstraße" und "Über der neuen Wiese/Saure Breite".
- 06 Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27, "Im Lichtebusch" Ortsteil Dörnberg
hier: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Erschließung und zur Kompensation
- 07 Bebauungsplan Nr. 27 „Im Lichtebusch“, im Bereich zwischen den Straßen „Grüne Aue“ und „Im Lichtebusch“
 - I. Behandlung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden
 - II.. Satzungsbeschluss
- 08 Potentielles Baugebiet "Über der neuen Wiese/ Sauren Breite"
Information zur Niederbringung einer Erdwärmesonde
- 09
 - 1. Sukzessionsfläche Fichtenwald "Am Friedrichstein"
 - 2. Aufhebung WARB und Nutzung als Kompensationsfläche für Baugebiet
 - 3. Waldwirtschaftsplan
- 10 Anträge
- 10 A CDU-Antrag Energetische Sanierung der Liegenschaften der Gemeinde Habichtswald
- 10 B CDU-Antrag: Konzept zur bedarfsgerechten Anpassung der Jugendarbeit
- 10 C CDU-Antrag: Antrag zur Renovierung und Neuausstattung des Jugendraums Ehlen
- 10 D Bündnis 90/Die Grünen-Antrag: Anlegung von Blühstreifen bzw. Blühflächen auf Grünflächen der Gemeinde Habichtswald
- 10 E Bündnis 90/Die Grünen-Prüfantrag: Jugendraum Ehlen
- 10 F WGH-Antrag: Prüfantrag auf kostenlose Schwimmkurse
- 10 G Ergänzungsantrag aus dem Sozial-, Kultur und Tourismusausschuss
- 10 H WGH-Antrag: Papierlose Einladung, Niederschrift und Vorlagen der kommunalen Gremien
- 10 I WGH-Antrag: Plakatiersatzung
- 10 J WGH-Prüfantrag: Skatepark und Pumptrack
- 10 K WGH-Antrag: Vertreterbegehren
- 11 Anfragen

Sachvortrag

1. Schwimmbad-Öffnung

Die lange Wartezeit hat ein Ende und wir können das Erlebnisbad Habichtswald ab dem 14. Juni wieder für alle Schwimmer, Wasserratten und Genießer öffnen.

Die vorbereitenden Arbeiten, wie die Beckenreinigung, sind abgeschlossen.

Die Becken sind mit Wasser befüllt. Die Steuerungstechnik und die Elektrolyseanlage sind in Betrieb. Drei zu ersetzende kleine Pumpen der Elektrolyseanlage haben längere Lieferzeiten als angekündigt, jedoch kann der Betrieb trotzdem stattfinden. Der Warmwasserspeicher musste auch ersetzt werden, der alte Warmwasserspeicher fiel der Korrosion zum Opfer.

Der Pächter des Bistros hat seinen Außer-Haus Verkauf bereits eröffnet.

Auf Grund der anhaltenden Pandemie sind auch in diesem Jahr wieder einige Dinge zu beachten. Im Gegensatz zum letzten Jahr gibt es kein Schichtsystem, zumindest erst einmal bis zu den Ferien. Das heißt, die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag 7:00 bis 20:00 Uhr und Samstag und Sonntag 8:00 bis 20:00 Uhr. Es werden in diesem Jahr wieder Saisonkarten für Erwachsene und Kinder ausgegeben. Diese erhalten Sie an der Schwimmbad-Kasse. Saisonkarten für Familien und Alleinerziehende werden wir ebenfalls anbieten. 11er Karten und Guten-Abend-Tickets sind gleichermaßen wieder erhältlich.

Die Anzahl der Gäste, die sich gleichzeitig im Bad aufhalten dürfen ist in diesem Jahr auf 400 begrenzt.

Eine Registrierung beim Besuch des Bades ist notwendig. Dies wird in diesem Jahr über die Luca-App durch Scannen eines QR-Code möglich sein. Alternativ bleibt die Option über unser Registrierungsformular.

Natürlich gilt weiterhin das Abstandsgebot. Wir bitten besonders im Bereich der Rutsche, der Sprungtürme und der Zugänge zu den Becken und Toiletten darauf zu achten. In Bereichen, wo längere Wartezeiten entstehen und wo Abstandhalten schwierig ist (Ein- und Ausgangsbereich, sowie Kiosk) ist eine Maske zu tragen.

Eintrittspreise

Einzelkarte Erwachsene	4,- €	Einzelkarte Jugendliche	2,50 €
11er Karte Erwachsene	40,- €	11er Karte Jugendliche	25,- €
Saisonkarte Erwachsene	80,- €	Saisonkarte Jugendliche	40,- €
Guten Abend Ticket Erwachsene	2,- €	Guten Abend Ticket Jugendliche	1,- €

2. Kita-Schließung während einem Teil der Sommerferien

Schließung während der Sommerferien

Es wurde besprochen, dass möglichst beide Habichtswalder Kindergärten zeitgleich in den Sommerferien schließen. Hier werden die letzten 3 Wochen in den Sommerferien bevorzugt. In den ersten 3 Wochen der Sommerferien wird seitens der Jugendarbeit ein Angebot für die Grundschulkinder unterbreitet, so dass diese betreut sind. In den letzten 3 Ferienwochen gibt es für die Grundschulkinder kein Angebot, so dass hier im Falle von Geschwisterkindern dann einheitlich eine Betreuung durch die Eltern erforderlich wird.

Eine Schließung ist erforderlich, um zum einen den Kindern eine adäquate „Pause“ zu ermöglichen und auch dem Personal die Möglichkeit zum Stunden-/Urlaubsabbau zu geben.

3. Weiterer Ausbau der B 251

- Die Baumaßnahme ist an die Fa. Rohde von Hessen Mobil erteilt.
- Die Baumaßnahmen wurden am 10.05.2021 begonnen. Auf der Landesstraße L 3298 beginnend von der B 251 in Richtung „Hohes Gras“ wird derzeit unter Vollsperrung auf eine Länge von ca. 600 Meter gearbeitet. Die Vollsperrung ist über einen Zeitraum von ca. 6 Woche vorgesehen.
- Ab den 25.06 bis zum 12.06 wird voraussichtlich im Bereich zwischen REWE und der L3298 unter halbseitiger Sperrung gearbeitet. Ab Montag, den 14.06.21 wird die B 251 für 5 Wochen zwischen Ehlen und Dörnberg für den Verkehr gesperrt, die L 3298 wird dann wieder für den Verkehr freigegeben. Die Umleitung erfolgt ab Ehlen über die L 3220 nach Zierenberg und von dort über die L 3211 nach Dörnberg
- Die B251 wird voraussichtlich ab dem 12.06. bis zum 17.07 zwischen der L3298 und Ehleener Straße in Dörnberg voll gesperrt.

4. Kanalsanierung 5. Bauabschnitt in Ehlen

- Die Sanierungsarbeiten im Roboterverfahren wurden gem. Bauzeitenplan begonnen.
- Die Sanierungsarbeiten werden voraussichtlich Ende Mai abgeschlossen

5. Erneuerung von Schieberschächten in Ehlen und Dörnberg

- Die Auftragsvergabe an die Fa. Wagner aus Hofgeismar wurde in der Gemeindevorstandssitzung beschlossen.
- Es werden vier Schieberschächte entsprechend dem Stand der Technik umgebaut. Dafür werden die vorhandenen Schächte teilweise abgebrochen und verfüllt. Die Schiebergestänge werden so umgebaut, dass diese oberirdisch erreichbar sind.
- Die Arbeiten werden voraussichtlich bis Ende Juni beginnen.

6. Asphalt.- Pflasterarbeiten in Folge des Breitbandausbaus

- Die Asphaltarbeiten in den Gehwegen und Straßen sind weitestgehend abgeschlossen.
- Die Gemeinde hat die schadhafte Gehwege die sich im unmittelbaren Bereich der Glasfasertrassen befunden haben, mit erneuern lassen.
- Schadhafte Gehwege, die sich außerhalb der Glasfasertrasse befinden, werden separat betrachtet und bei Bedarf repariert.
- In einigen Bereichen wurden in den Pflasterflächen der Breitbandtrasse erhebliche Setzungen festgestellt. Diese Mängel wurden bei der Fa. Götel angezeigt und sind inzwischen beseitigt.

7. Anbau einer Fahrzeughalle an dem Feuerwehrgebäude Dörnberg

- Die Dachdeckerarbeiten sind abgeschlossen.
- Die Firmen sind alle sehr stark ausgelastet. Es gibt in vielen Bereichen Lieferengpässe.
- Es war sehr schwierig einen Fliesenleger für die erforderlichen Arbeiten zu bekommen.

8. Bauhof

- Der Bauhof befindet sich mitten in der Grünschnitt Saison, die Witterung begünstigt das Wachstum derart, dass drei, zum Teil auch vier Mitarbeiter in Vollzeit nur noch mit Rasenmähen beschäftigt sind.
- Zur Unwetter Prophylaxe werden die Flutgräben in der Gemarkung gemulcht und somit wieder funktionsfähig hergestellt. Das Flutgrabennetz der Gemeinde Habichtswald hat eine Gesamtlänge von 28 Kilometern.

- Der Pritschen LKW VW Crafter hat mit gravierenden Korrosionsmängel die Hauptuntersuchung nicht bestanden und steht dem Bauhof nicht mehr zur Verfügung.

9. Digitalisierung

- Die Digitalisierung der Fachbereiche wird immer weiter vorangetrieben. Im Kindergarten Kunterbunt wurden sechs Tablets für die verschiedenen Gruppen angeschafft, so dass die Erzieherinnen über die neu eingeführte APP mit den Eltern kommunizieren können. Weiterhin wurde durch die IT-Abteilung ein zweiter kompletter PC Arbeitsplatz für die KiGa Verwaltung eingerichtet.

10. Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung"

- Aufgrund der gestiegenen Anmeldezahlen wurde innerhalb kürzester Zeit in 2019 neue Gruppenräume und ein Bewegungsraum errichtet.
- Im Kindergarten Kunterbunt Ehlen wurde ein Gruppenraum angebaut. In der evangelischen Kindertagesstätte Dörnberg wurde ein Neubau mit drei Gruppenräumen und einem Bewegungsraum errichtet.
- Für die Maßnahme wurden Förderanträge gestellt. Die Maßnahme durfte durchgeführt werden, ohne das eine Förderzusage vorlag. Der Baubeginn wurde im Vorfeld mit dem Jugendamt des Landkreises abgestimmt. Gem. dem Investitionsprogramm waren pro Gruppenraum 250.000,00 € zu erwarten. Das Jugendamt des Landkreises ließ die Verwaltung bis Ende 2019 in dem Glauben, dass die Gemeinde Habichtswald eine Förderzusage erhält. Erst zum Jahreswechsel wurde die Gemeinde darüber informiert, dass der Haushalt überzeichnet ist und keine ausreichenden Mittel mehr zur Verfügung stehen. Die Gemeinde wurde darüber informiert, dass die Restmittel auf die Antragsteller gleichmäßig verteilt werden sollen.
- Ende 2020 wurde bei den Antragstellern nachgefragt, ob und in welcher Höhe die Anträge noch Bestand haben. Die Verwaltung hat die gestellten Anträge bestätigt. Da die Maßnahme bereits umgesetzt war, wurde ebenfalls die Erwartung einer Auszahlung der Förderung zu 100% dargelegt. Leider ohne Erfolg.

- Anfang des Jahres 2021 wurde mitgeteilt, dass eine Quotelung in Höhe von 44,4 % festgestellt wurde. Daraufhin hat die Gemeinde widersprochen. Der Widerspruch wurde abgelehnt.
- Sicherlich ist es mehr als ärgerlich, dass die Gemeinde nicht die Förderung erhalten hat, welche gem. dem Förderprogramm denkbar gewesen war. Allerdings stellt sich die Frage einer Alternative. Die Anmeldezahlen in den Kindergärten sind in die Höhe geschossen. Die Gemeinde steht in der Pflicht ausreichend Kindergartenplätze vorzuhalten. Alle anderen Möglichkeiten die Kinder anderweitig unterzubringen, gegenüber der Neubauten, waren ausgeschöpft. Wäre die Gemeinde der Verpflichtung eine Kinderbetreuung sicher zu stellen, nicht nachgekommen wäre sehr wahrscheinlich eine große Klagewelle auf die Gemeinde zugekommen. Unter dieser Sichtweise hatte die Gemeinde gar keine andere Wahl, als die Kindergärten zu erweitern.

11. Stromsäule am Wohnmobilstellplatz in Ehlen

- Die Stadtwerke Wolfhagen hat die erforderlichen Leerrohre und die Kabel geliefert.
- Die Stromsäulen wurden inzwischen von den Stadtwerken Wolfhagen montiert.
- In dem Verteilerschrank, an dem die Stromsäulen angeschlossen werden sollen, sind noch Umbauarbeiten erforderlich. Sobald diese abgeschlossen sind, könne die Stromsäulen in Betrieb gehen.

12. Hochwasserschutz an der Laubach

- Es wurden zwei Varianten vom Ing. Büro WAGU erarbeitet. Diese wurden mit dem RP-Kassel besprochen.
- Die Varianten müssen noch mit dem Evangelischen Kreiskirchenamt abgestimmt werden, da ggfls. eine Änderung im Pachtvertrag erforderlich ist.
- Sobald die Abstimmungsgespräche stattgefunden haben, könnte die Befestigung im Ortsteil an der Laubach durchgeführt werden.

13. Wegweisersystem

- Die grünen Hinweisschilder helfen Kunden und Patienten den Weg zu Praxen und Geschäften in Habichtswald zu finden.
- Auf Anfrage können Gewerbetreibende diese Schilder über die Gemeinde beziehen. Der Bauhof bringt sie gut sichtbar an.
- Der Schilderbestand auf Aktualität geprüft. Schilder, die auf Firmen hinweisen, die nicht mehr existieren wurden abgehangen.

14. Meldung Kompensationsflächen

- Hessenweit können über des Online-Portal NATURG Flächen, die zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft herangezogen werden, lagegetreu einsehen.
- Bislang wurden auch gemeindliche Kompensationsflächen von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Kassel dort gemeldet. Dies müssen nun die Gemeinden selber übernehmen.
- Aufgrund der Ausstattung und mit einem Open Source GIS-System und entsprechend ausgebildeten Mitarbeitern*innen des Fachbereichs 20 konnte diese Meldung problemlos und ohne kostspielige Beauftragung eines externen Ingenieurbüros erledigt werden.

15. Herstellung Durchgängigkeit Warme

- Mit der Durchführung der Erd- Abbruch- und Wasserbauarbeiten für die Wiederherstellung der longitudinalen Durchgängigkeit der Warme wird die Firma Helmut Beisheim aus Bebra beauftragt.
- Die Bauarbeiten sind für Ende Juli bis Ende August geplant.

16. Storchennest

- Eine Nisthilfe für Störche wurde von der oberen Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt.
- Ein Mast wird voraussichtlich von den Stadtwerken Wolfhagen bereitgestellt.
- Die Kosten für die Errichtung (Fundament und Stahlträger) sind von der Gemeinde Habichtswald zu erbringen. Der UPI wurde um die Freigabe von Mitteln zur Förderung der Artenschutzmaßnahmen in Habichtswald ersucht.

17. Liste Bauinteressenten

- Auf der Liste, die Habichtswald für Interessenten für einen Bauplatz führt, befinden sich aktuell 215 Einträge.
- 61 Interessenten davon haben sich 2021 auf die Liste eintragen lassen.

18. Bauanträge, Bauvoranfragen, baugenehmigungsfreie Bauvorhaben

- In diesem Jahr wurden vom Fachbereich 20 insgesamt bereits 27 Bauanträge, Bauvoranfragen und Mitteilung genehmigungsfreier Bauvorhaben bearbeitet:
 - zu neun Neuvorhaben hat der Gemeindevorstand nach Prüfung durch das Bauamt über die Erteilung des Gemeindlichen Einvernehmens beraten und eine baurechtliche Stellungnahme abgegeben.
 - zu 14 Um- und Anbauten an bestehende Gebäude bzw. zum Bau von Garagen/Carports/ Gartenhäusern wurden vom Fachbereich 20 Anträge geprüft und bearbeitet und ggf. vom Gemeindevorstand das gemeindliche Einvernehmen erteilt.
 - zudem wurden vier Mitteilungen baugenehmigungsfreier Bauvorhaben vom Fachbereich 20 bearbeitet.

TOP 02	Bebauungsplan Baureka Information durch Herr Röth
---------------	--

Sachvortrag

Herr Dirk Röth, Geschäftsführer der BAUREKA Baustoff-Recycling GmbH wurde auf Wunsch der Fraktionen in die Gemeindevertretungssitzung für den 10.06.2021 eingeladen. Herr Röth wird das Vorhaben vorstellen und steht anschließend zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

TOP 03	Wahl des/der Stellvertreter/innen der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
---------------	--

Sachvortrag

TOP 05**Beratung und Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gegen die Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 17.02.2021 für zwei Aufstellungsbeschlüsse in den Bereichen "Höllchenstraße" und "Über der neuen Wiese/Saure Breite".****Sachvortrag**

Auf Grund eines vorliegenden Widerstreits der Interessen verlässt Frau Rietze zu diesem Tagesordnungspunkt die Sitzung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Habichtswald hat in ihrer Sitzung am 17. Februar 2021 zwei Aufstellungsbeschlüsse gefasst.

Gegen diesen Beschluss hat am 13. April 2021 eine der Initiatoren Frau Renate Ritze ein Bürgerbegehren mit insgesamt 498 Unterschriften eingereicht die Zulässigkeit eines solchen Bürgerbegehrens ist abschließend in Paragraf 8 b HGO geregelt. Neben verschiedenen Form- und Fristvoraussetzungen sind dort auch Ausschlusskriterien genannt, die ein Bürgerbegehren unzulässig machen. Die weiteren Form- und Fristvoraussetzungen wie Angabe einer Vertrauensperson, benötigte Unterschriften und Einreichung innerhalb des vorgegebenen Zeitraums sind erfüllt.

Die abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit hat gemäß Paragraf 8b (4) S. 2 HGO die Gemeindevertretung zu treffen, die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt sodann als förmlicher Verwaltungsakt durch den Gemeindevorstand.

Durch die SPD Fraktion wurde ein Änderungsantrag mit folgendem Inhalt während der Sitzung gestellt:

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, mit den Vertrauensleuten der Bürgerinitiative ein Gespräch zu führen, um Einigung über eine Änderung zu erzielen, die das Ziel hat, über die beiden Aufstellungsbeschlüsse separat abzustimmen.

a: Sind Sie für die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan an der Höllchenstraße und

b: Sind Sie für die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan im Gebiet Saure Breite?

Die Entscheidung zur Zulassung des Bürgerbegehrens wird unter Vorlage des Ergebnisses dieses Gespräches bis zur nächsten Gemeindevertretung zurückgestellt.

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Gemeindevorstand beauftragt wird, mit den Vertrauensleuten der Bürgerinitiative ein Gespräch zu führen, um Einigung über eine Änderung zu erzielen, die das Ziel hat, über die beiden Aufstellungsbeschlüsse separat abzustimmen.

Abstimmungsergebnis

Es wird über den Änderungsantrag abgestimmt.

Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	9
Enthaltung	1
Anwesende Mitglieder	22

TOP 06	Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27, "Im Lichtebusch" Ortsteil Dörnberg hier: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Erschließung und zur Kompensation
---------------	---

Sachvortrag

Auf Grund eines vorliegenden Widerstreits der Interessen verlässt Herr Bratke zu diesem Tagesordnungspunkt die Sitzung.

Für die geplante Maßnahme ist ein städterbaulicher Vertrag zur Erschließung und zur Kompensation abzuschließen. Der Mustervertrag zur Erschließung vom hessischen Städte und Gemeindebund wurde den erforderlichen Belangen angepasst. Der städtebauliche Vertrag zur Kompensation wurde vom Büro Bioline erstellt. Beide Verträge wurden von der Fachabteilung geprüft und mit dem Erschließungsträger abgestimmt.

Das Original-Vertragswerk liegt bis zur Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand mit den Unterschriften der Investoren vor. In Kraft tritt der Vertrag erst durch die Genehmigung der Gemeindevertretung.

Beschluss

I. Beschluss zum städtebaulichen Vertrag zur Erschließung im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Habichtswald beschließt städtebaulichen Vertrag zur Erschließung auf Grundlage von § 11 BauGB. Der in der Anlage beigefügte städtebauliche Vertrag mit der Bezeichnung „Städtebaulicher Vertrag zur Erschließung“ ist Gegenstand des Beschlusses.

II. Beschluss zum städtebaulichen Vertrag zur Kompensation im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Habichtswald beschließt städtebaulichen Vertrag zur Kompensation auf Grundlage von § 11 BauGB. Der in der Anlage beigefügte städtebauliche Vertrag mit der Bezeichnung „Städtebaulicher Vertrag zur Kompensation“ ist Gegenstand des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0
Enthaltung	3
Anwesende Mitglieder	22

TOP 07	Bebauungsplan Nr. 27 „Im Lichtebusch“, im Bereich zwischen den Straßen „Grüne Aue“ und „Im Lichtebusch“ I. Behandlung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden II.. Satzungsbeschluss
---------------	---

Sachvortrag

Auf Grund eines vorliegenden Widerstreits der Interessen verlässt Herr Bratke zu diesem Tagesordnungspunkt die Sitzung.

Verfahrensablauf:

Am 23. Juni 2020 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Habichtswald den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Im Lichtebusch“ in der Gemarkung Dörnberg gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22. Januar 2021 ortsüblich in dem Anzeiger „Wir in Habichtswald“ und auf der Internetseite der Gemeinde Habichtswald bekannt gemacht.

Da die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB erfolgte, konnte von der frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 01. Februar 2021 bis 03. März 2021 vorgestellt.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und in einer Liste zusammengetragen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Änderung von Bauleitplänen die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit sind der Anlage zu entnehmen.

Zusammenfassung des Abwägungsvorgangs:

Die Bauaufsicht des Landkreises Kassel weist daraufhin, dass eine spätere Bebauung privater Grünflächen nicht möglich ist. Die Grundstückseigentümer*innen wurden bereits vor Beginn des Bauleitplanverfahrens kontaktiert und über diese Einschränkung informiert. Diesen Einschränkungen wurde seitens der Grundstücksinhaber*innen zugestimmt.

Die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde regt an, dass das im Bebauungsplan vorgegebene spezifische Volumen für die erforderliche Rückhaltung von 4,5 l/m² Grundstücksfläche nicht ausreichend ist und eine detaillierte Planung und Bemessung der Rückhaltung im Vorfeld mit o. g. Fachdienst abzustimmen ist. Die Grundstückseigentümer*innen haben währenddessen ein Ingenieurbüro zur Planung und Bemessung der Rückhaltung beauftragt. Es wird festgestellt, dass eine direkte Einleitung der Grundstücke in das Fließgewässer „Laubach“ präferiert wird. Eine Einleitung kann nach Rücksprache mit der o.g. Behörde ohne zusätzliche Genehmigung erfolgen. Aufgrund der immer wiederkehrenden Hochwasserereignisse wird je Grundstück eine Zisterne mit gedrosselter Entwässerung errichtet.

Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde, dass der für die Kompensation in Anspruch genommene Teil der Ökokontomaßnahme „Stilllegung Kernflächen Großer Auskopf“ parzellenscharf in den Plänen sowie im NATUREG-Viewer darzustellen ist, sodass eine einwandfreie Zuordnung zu dem o. g. Bebauungsplan erfolgen kann, wurde bereits entsprochen. Eine georeferenzierte „Parzellierung“ wurde bereits an das Regierungspräsidium Kassel weitergeleitet.

Der Anregung einer Ortsrandeingrünung im südlichen Bereich des Bebauungsplanes wird entsprochen. Die Ortsrandeingrünung erfolgt deckungsgleich zum angrenzenden Bebauungsplan mittels der planzeichnerischen Festsetzung einer Anpflanzung von Hochstämmen.

Der Eigenbetrieb Abfallentsorgung des Landkreises Kassel weist darauf hin, dass die sicherheitstechnischen Anforderungen für die Sammlung von Abfällen zwingend zu beachten sind und die „Sicherheitstechnischen Anforderungen an Fahrwege, Wendeanlagen und Müllbehälterstandplätze für die Sammlung von Abfällen“ umzusetzen sind.

Der BUND Landesverband Hessen e.V. regt an, dass es nicht ersichtlich ist, warum die verfahrensgegenständliche Fläche nicht im Zusammenhang mit den in einer von der Verwaltung durchgeführten Standortanalyse festgestellten Potenzialflächen gesehen wird. Die Fläche wurde nicht weiter im Zusammenhang mit den anderen Flächen zur Innenentwicklung betrachtet, da für die Fläche zu diesem Zeitpunkt bereits ein Aufstellungsbeschluss bestand.

Es wird angeregt, die Aussage, dass im räumlichen Geltungsbereich des Bauleitplans aufgrund der bisherigen Nutzung keine Altlasten zu erwarten sind, gutachterlich zu prüfen. Für die verfahrensgegenständlichen Flächen wurde aufgrund der eingegangenen Stellungnahme eine Untersuchung möglicher Belastungen des Bodens durchgeführt. Die gutachterliche Einschätzung bestätigt die in der Begründung und dem Umweltbericht erfolgte Feststellung. Das Gutachten ist der Anlage zu entnehmen (Punkt 12 Beurteilung der chemischen Analyse).

Der o.g. Träger öffentlicher Belange regt an einen Pflegeplan zum Uferbereich des angrenzenden Fließgewässers im Sinne eines nachhaltigen Schutzes zu entwickeln und Monitoringmaßnahmen festzulegen. Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Satzung bereits Maßnahmen festlegt und diese in dem städtebaulichen Vertrag konkretisiert werden.

Der Anregung, dass der Gewässerrandstreifen als öffentlicher Gewässerrandstreifen festgelegt wird, wird ebenfalls nicht gefolgt, da in dem Bebauungsplan die Fläche mit der Absicht einer privaten Nutzung, kongruent zu allen benachbarten Grundstücken, festgelegt wird. Gewässerrandstreifen müssen nicht öffentlich zugänglich sein.

Die Anregung, dass Doppelfestsetzungen rechtswidrig sind, wird zurückgewiesen.

Der Anregung, dass die verfahrensgegenständlichen Flächen für Amphibien und Insekten (z.B. Libellen) wichtige, kleinräumigen Habitatstrukturen trotz der beschriebenen Nutzung der Planflächen erhalten und geschützte Arten beeinträchtigt werden könnten, wurde durch eine erneute fachgutachterliche Untersuchung geprüft. Bei der Kontrolle wurde festgestellt, dass die Erstellung eines vollständigen Artenkataloges für alle gesetzlich geschützten Arten aufgrund der vorhanden Habitatstrukturen entbehrlich ist. Das Ergebnis der fachgutachterlichen Untersuchung ist der Anlage zu entnehmen.

Die anerkannte Ökokontomaßnahme wird seitens des o.g. Trägers öffentlicher Belange als nicht geeignet angesehen. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung bei dem grundsätzlich nach § 13a Abs.2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig gewertet werden. Aufgrund dieser Fiktion sind die zu

erwartenden Eingriffe grundsätzlich nicht ausgleichspflichtig. Die Gemeinde Habichtswald hat hier in diesem Einzelfall beschlossen, trotz der Fiktion, eine zusätzliche Ausgleichsmaßnahme durchzuführen.

Der Anregung einer Privatperson zur finanziellen Abwicklung der Erschließung, konnte entgegnet werden, dass es sich bei dem Bebauungsplan um die Umsetzung einer privaten Initiative unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen handelt und daher ein Erschließungsvertrag erstellt wird, der die finanzielle Abwicklung der Umsetzung der Maßnahme regelt.

Die Anregung, dass durch den Entwicklungsplan der Biotoptypenkartierung der direkte Zugang zur Straße vermieden wird, kann zur Kenntnis genommen werden. Die Entwicklungskarte entfaltet keinen verbindlichen Charakter. Dieser wird nur durch die Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan erwirkt.

Der Gemeindevertretung wird empfohlen die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen als Stellungnahmen der Gemeinde Habichtswald zu werten und somit als Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB zu beschließen.

Ziel der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Im Lichtebusch“ beabsichtigt die Gemeinde Habichtswald neuen Wohnraum im Ortsteil Dörnberg zu schaffen. Ziel ist es dabei, der bestehenden hohen Nachfrage nach Bauland Rechnung zu tragen. Die verfahrensgegenständliche Fläche soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden. Zudem sollen private Grünflächen planungsrechtlich gesichert werden.

Die Gemeinde Habichtswald verfolgt damit das langfristige Ziel, unstrukturierte Ortsrandflächen in die städtebauliche Entwicklung einzubeziehen, um den Ortsrand zu arrondieren.

Beschluss

I. Behandlung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden

- a) Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden als Stellungnahmen der Gemeinde Habichtswald und somit als Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.
- b) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Habichtswald stellt fest, dass die Planung mit den Nachbargemeinden im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB abgestimmt ist.

II. Satzungsbeschluss

- a) Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 Abs. 1 und 3 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

- b) Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen und in Kraft zu setzen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	19
Nein-Stimmen	0
Enthaltung	3
Anwesende Mitglieder	22

TOP 08 **Potentielles Baugebiet "Über der neuen Wiese/ Sauren Breite"**
Information zur Niederbringung einer Erdwärmesonde

TOP 09 **1. Sukzessionsfläche Fichtenwald "Am Friedrichstein"**
2. Aufhebung WARB und Nutzung als Kompensationsfläche für
Baugebiet
3. Waldwirtschaftsplan

Sachvortrag

1. Sukzessionsfläche „Am Friedrichstein“. (Übersicht siehe Anlage 01 und 02)

Der Fichtenbestand (Flächenanteil ca. 1.000 qm) im Ortsteil Dörnberg, Flur 5, Flurstück 1 (Amtliche Fläche: 27465 qm) ist aufgrund der Trockenheit und dem anschließenden Borkenkäferbefall in 2018 und 2019 komplett ausgefallen. Die Fichten wurden inzwischen fast alle gefällt. Die wirtschaftliche Vermarktung war nicht mehr möglich.

Es ist zu beschließen, wie mit der Fläche umgegangen werden soll.

Variante 1:

Die Fläche könnte mit standortgerechten Bäumen wie Wildkirschen und Elsbeeren aufgeforstet werden.

Die Flächenvorbereitung und die Pflanzmaßnahme ist mit 85% förderfähig.

Die Wildschutzmaßnahmen sind zu 50% förderfähig.

Die Kosten für die Aufforstung betragen gem. Kostenschätzung Hessenforst 9.720,00 €.

Eine Förderung in Höhe von 7.142,00 € ist zu erwarten.

Der Eigenanteil beträgt somit 2.578,00 €. Die Bäume sind voraussichtlich in 30 Jahren erntereif. Ökopunkte können aufgrund der Förderung nicht generiert werden.

Variante 2:

Die Fläche wird, wie in der Variante 1 aufgeforstet. Die Kosten trägt die Gemeinde zu 100%. Durch die Aufforstung mit den standortgerechten Bäumen könnten 120.000 Ökopunkte generiert werden. Oder die Aufforstung wird einem Bebauungsplan als Kompensationsmaßnahme zuordnet. Diese wäre auf 30 Jahre festgelegt,

Variante 3:

Die Fläche wird der Sukzession überlassen. Hierzu hat die Fachabteilung, mit Hessenforst und der Unteren Naturschutzbehörde Klärungsgespräche durchgeführt.

Von der Unteren Naturschutzbehörde wurden für die Sukzession ebenfalls 120.000 Ökopunkte in Aussicht gestellt.

Der Vorteil liegt darin. Dass die Gemeinde lediglich die restlichen Fichten fällen lassen muss. Die Fläche bleibt sich selbst überlassen, lediglich die Verkehrssicherungspflicht ist zu leisten. Es fallen nur noch Kosten für die Fäll arbeiten an. Die Maßnahme kann als Kompensation für das Gewerbegebiet 2.0 in Ehlen verwendet werden.

Fazit:

Da der Gemeinde Habichtswald kaum noch Flächen für Kompensationsmaßnahmen bei Baugebieten zur Verfügung stehen, empfiehlt die Fachabteilung die Variante 3. Durch diese Maßnahme wird in der Natur ein besserer Lebensraum geschaffen. Es fallen nur geringe Kosten an. Die Gemeinde hat möglich Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

2. Aufhebung WARB und Nutzung als Kompensationsfläche für Baugebiet (siehe Anlage 03)

Wie bereits unter dem 1. Punkt dargestellt, verfügt die Gemeinde Habichtswald kaum noch über geeignete Flächen, die als Kompensationsflächen für Baugebiet genutzt werden können. Die Gemeinde fügt aber über ca. 140 ha Wald. In dem gemeindeeigenen Wald sind in der Forsteinrichtung ca. 38 ha als „Wald Außer Regelmäßigen Betriebes“ (WARB) festgelegt. Bei diesen Flächen handelt es sich um Waldflächen in Steillage, die sehr schwer zugänglich sind. Zusätzlich sind diese Flächen sehr felsig und teilweise sehr trocken. Dadurch entwickeln sich die Bäume (vorwiegend Buchen) sehr schlecht. Uns wurde mitgeteilt, dass die Buchen mit einem Alter von ca. 120 Jahren lediglich einen Durchmesser von 30 cm haben. Aufgrund der Steillage und des geringen Zuwachses des Holzes wird in den WARB-Flächen auch nur sehr wenig Holz geerntet. Hessenforst teilte mit, dass in 30 Jahren innerhalb dieser WARB-Flächen ein Erlös von 6.000,0 € zu erwarten sei. Da in diesen Flächen nur alle 5 Jahre geerntet wird, werden alle 5 Jahre ca. 1.000,00 € als Erlöse erwirtschaftet.

Aus Sicht der Fachabteilung erscheint die Nutzung unwirtschaftlich und empfiehlt, diese WARB-Flächen aus der Forsteinrichtung der Gemeinde Habichtswald herauszunehmen. Hierzu haben Vorgespräche mit Hessenforst und der Unteren Naturschutzbehörde stattgefunden. Es wurden ca. 6 Ökopunkte/ qm in Aussicht gestellt. Eine genaue Bewertung muss noch durchgeführt werden. Bei einer Fläche von ca. 38 ha könnten somit 2.280.000 Ökopunkte generiert werden, die für zukünftige Baugebiete zur Kompensation genutzt werden können. Für den Wald entsteht kein Nachteil. Lediglich die wirtschaftliche Nutzung entfällt, was der Natur eher zu Gute kommt. Sicherlich liegt die Verkehrssicherungspflicht weiter bei der Gemeinde. Die Fläche sollte nach Bedarf in aus der WARB genommen werden und dem jeweiligen Baugebiet als Kompensation zugeordnet werden. Die Festschreibung der Kompensation in einem B-Plan erfolgt über 30 Jahre.

3. Waldwirtschaftsplan 2021 (siehe Anlage 04)

Der Waldwirtschaftsplan 2021 wurde der Gemeinde bereits Ende 2020 zugestellt. Dieser wurde der Gemeindevertretung aufgrund von Corona und der erfolgten Wahlen noch nicht als Beschlussvorschlag vorgelegt. Weiterhin bestand Klärungsbedarf, wie mit dem Fichtenwald „Am Friedrichstein“ zukünftig umgegangen werden soll. Sofern die Fichtenfläche wieder aufgeforstet werden sollte, hätte dieses Auswirkungen im Ergebnis des Waldwirtschaftsplanes.

Bereits in 2019, konnten aufgrund der Trockenheit aus 2018, nicht das Ergebnis erzielt worden, wie geplant. Dieses wurde bereits in der Gemeindevertretung mitgeteilt.

Das Ergebnis des Waldwirtschaftsplanes 2020 wurde bereits mit einem Minus von 2.833,41 € prognostiziert.

Aufgrund der Trockenheit aus 2018 und 2019 und des nachfolgenden Borkenkäferbefalls und der damit verbundenen schlechten Holzqualität, konnten nicht die Holzverkaufspreise erzielt werden, wie gewünscht. Hinzu kam, dass vermehrt Verkehrssicherungspflichtarbeiten durchgeführt werden mussten, die Verlustgeschäfte erwirtschaftet haben.

Nach unseren Unterlagen wurde in 2020 ein Minus von 8.093,65 erwirtschaftet. Ob unsere Ermittlung vollständig ist, wird derzeit in Zusammenarbeit mit Hessenforst geklärt. Dadurch, dass der Revierförster gewechselt hat, muss dieser sich erst mit der Materie vertraut machen.

Für das Jahr 2021 wird gem. Waldwirtschaftsplan ein Gewinn in Höhe von 6.835,00 € erwartet

Beschluss

1. Der Vorschlag, die Fichtenfläche „Am Friedrichstein“ als Sukzessionsfläche zu entwickeln wird zugestimmt und beschlossen. Die restlichen Fichten sind kostengünstig zu fällen.
2. Der Vorschlag, die in der Forsteinrichtung des gemeindeeigenen Waldes als „Wald außer regelmäßigen Betrieb“ (WARB) festgelegten Flächen aufzuheben und für zukünftige Baugebiete als Kompensationsmaßnahmen in B-Plänen festzuschreiben, wird zugestimmt und beschlossen. Die Aufhebung ist dem Bedarf anzupassen.
3. Der Entwurf des Waldwirtschaftsplanes 2021 wird zur Kenntnis genommen und beschlossen.

Sukzessionsfläche Fichtenwald „Am Friedrichsstein“

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	11
Enthaltung	0
Anwesende Mitglieder	23

Aufhebung WARB und Nutzung als Kompensationsfläche für Baugebiet

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	14
Nein-Stimmen	8
Enthaltung	1
Anwesende Mitglieder	23

Waldwirtschaftsplan

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltung	0
Anwesende Mitglieder	23

TOP 10 Anträge

TOP 10 A	CDU-Antrag Energetische Sanierung der Liegenschaften der Gemeinde Habichtswald
-----------------	---

Sachvortrag

Beschluss

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, mit Hilfe eines Energieberaters zu ermitteln welche wirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen erforderlich sind um die Liegenschaften der Gemeinde nachhaltig, energetisch zu sanieren. Auch die geschätzte Amortisierung der einzelnen Maßnahmen soll ermittelt werden. Ebenso ist es in Erfahrung zu bringen welche Förderangebote in Anspruch genommen werden können. Die Mehrzweckhalle in Dörnberg ist von dieser Maßnahme auszuschließen, da sich diese schon in einem separatem Prüfverfahren befindet.

Begründung:

Eine energetische Sanierung macht ein Gebäude energetisch fit: der Energieverbrauch für Heizung, Warmwasseraufbereitung und Belüftung wird durch gezielte bauliche Maßnahmen minimiert. Das senkt die Energiekosten spürbar und wirkt den Klimawandel entgegen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltung	0
Anwesende Mitglieder	23

TOP 10 B	CDU-Antrag: Konzept zur bedarfsgerechten Anpassung der Jugendarbeit
-----------------	--

Beschluss

Der Antrag wird zurückgestellt. Es wird ein neuer Termin mit der Mitarbeiterin der Jugendarbeit vereinbart, um ein Konzept zu erarbeiten und anschließend einen neuen entsprechenden Antrag zu stellen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltung	0
Anwesende Mitglieder	23

TOP 10 C CDU-Antrag: Antrag zur Renovierung und Neuausstattung des Jugendraums Ehlen

Beschluss

Zu diesem Punkt liegt ein Ergänzungsantrag der SPD vor.

Der Antrag wird angenommen und die Abstimmung erfolgt über den SPD Antrag.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt den Jugendraum in Ehlen, unter Partizipation der betreffenden Jugendlichen in Habichtswald, zu renovieren. So soll ein neues Erscheinungsbild für Wände und Decken entstehend. Des Weiteren sollen in die Jahre gekommen und zerschlissene Gegenstände in finanziell vertretbarem Rahmen den aktuellen Ansprüchen der Jugendlichen angepasst und erneuert werden.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltung	0
Anwesende Mitglieder	23

TOP 10 D Bündnis 90/Die Grünen-Antrag: Anlegung von Blühstreifen bzw. Blühflächen auf Grünflächen der Gemeinde Habichtswald

Beschluss

Der Antrag wurde zurückgezogen.

TOP 10 E Bündnis 90/Die Grünen-Prüfantrag: Jugendraum Ehlen

Beschluss

Der Antrag wurde zurückgezogen.

TOP 10 F WGH-Antrag: Prüfantrag auf kostenlose Schwimmkurse

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	2
Nein-Stimmen	18
Enthaltung	3
Anwesende Mitglieder	23

TOP 10 G	Ergänzungsantrag aus dem Sozial-, Kultur und Tourismusausschuss
-----------------	--

Beschluss

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Bedarf von Grundschulern und Schulanfängern in Habichtswald an einem Anfängerschwimmkurs im Erlebnisbad Habichtswald zu ermitteln, auf deren Grundlage im Anschluss ein bedarfsorientiertes Angebot gemeinsam mit dem SKT und ggf. weiterer Gremien geschaffen werden soll.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltung	0
Anwesende Mitglieder	23

TOP 10 H	WGH-Antrag: Papierlose Einladung, Niederschrift und Vorlagen der kommunalen Gremien
-----------------	--

Beschluss

Der Antrag wurde zurückgezogen.

TOP 10 I	WGH-Antrag: Plakatiersatzung
-----------------	-------------------------------------

Beschluss

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand mit der Erstellung einer Wahlplakatierungssatzung für Wahlen mit folgenden Kernbestandteilen:

1. Beschränkung der Anzahl der Wahlplakate auf zehn (Doppel-)plakate je Ortsteil und Partei/Wählergruppe/Wahlvorschlag.
2. Beschränkung der Standortwahl auf vordefinierte Standorte (Positivliste). Falls die Anzahl der Plakate die Anzahl der vordefinierten Standorte übersteigen sollte, wird gleichmäßig zwischen den Parteien gekürzt.
3. Beschränkung der Plakatierung auf 6 Wochen vor der Wahl und 1 Woche nach der Wahl
4. Beschränkung auf Plakate der Größe **DIN A0**
5. Beschränkung auf kunststofffreie Plakatformen

6. Zuteilung der Standorte erfolgt im einvernehmlichen Konsensverfahren zwischen den Parteien

Der Entwurf der Plakatierungssatzung wird der Gemeindevertreterversammlung in eine der kommenden Sitzungen, spätestens jedoch innerhalb eines halben Jahres, zur Genehmigung vorgelegt.

Begründung

Habichtswald verfügt bislang über keinerlei Plakatierungssatzung. Sofern Parteien, Privatpersonen oder Unternehmen Plakatierungen im öffentlichen Raum vornehmen möchten, können sie dies bei der Gemeinde Habichtswald über ein Formular beantragen und erhalten im Nachgang eine Sondernutzungserlaubnis mit entsprechenden Plakatierungsaufgaben in Form einer Negativliste mit 14 Ausschlusskriterien.

Insbesondere in Wahlkampfzeiten machen die Parteien von der Plakatierung zur Wahlwerbung intensiven Gebrauch. Dabei wurden bei formaler Auslegung der Kriterien regelmäßig die möglichen Standorte sehr knapp, sodass die einzelnen Parteien bisweilen auch auf erlaubniswidrige Standorte auswichen.

Zudem ist die Einschätzung der möglichen Plakatierungsstandorte aufgrund der vielen Kriterien recht komplex, sodass selbst der Habichtswalder OBB mitunter Schwierigkeiten bei der Bewertung angebrachter Plakate hatte. Im Ergebnis entstand eine Rechtsunsicherheit bei allen Beteiligten, insbesondere auch durch die verwaltungsseitige Tolerierung von klaren Verstößen lt. Negativliste (z.B. Anbringung an Bäumen und Verkehrszeichen wie etwa gestrichenen Lichtmasten).

Aus diesem Grund birgt die Führung einer Positivliste als Anhang zur Satzung mit einem überschaubaren Einmal- und Pflegeaufwand viel Potential den Plakatierungsprozess für alle Beteiligten in geordnete Bahnen zu lenken und den Gesamtaufwand nachhaltig zu senken.

Des Weiteren erachten wir die vorgeschlagene zahlenmäßige Beschränkung auf zehn Doppelplakate je Ortsteil und Wahlvorschlag für unabdingbar, störten sich doch viele Bürger über die teilweise ausufernde Plakatwerbung in den letzten Wahlkämpfen mit fast 100 Plakaten und Wahlvorschlag. Wir halten hier die beschriebene Begrenzung auf 20 Plakate pro Partei für Habichtswald mit ca. 5.000 Einwohnern für angemessen. Eine eigene erstellte Vergleichsstudie mit elf Gemeinden und limitierenden Plakatierungssatzungen zeigt einen Durchschnitt von 3,3 Plakaten auf 1.000 Einwohnern.

Zudem erachten wir eine Untersagung von kunststoffhaltigen Hohlkammerplakaten unter Umweltgesichtspunkten für angebracht, zumal es ausreichend haltbare und wetterfeste Alternativprodukte gibt.

Es wäre sehr wünschenswert, wenn eine derartige Wahlplakatierungssatzung zeitnah verabschiedet wird, zumal sich Vertreter aller Parteien im Februar 2021 gemeinsam mit der Verwaltungsspitze auf eine Ordnung schaffende Satzung verständigt hatten.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	2
Nein-Stimmen	19
Enthaltung	2
Anwesende Mitglieder	23

TOP 10 J WGH-Prüfantrag: Skatepark und Pumptrack

Beschluss

Der Antrag wurde zurückgestellt.

TOP 10 K WGH-Antrag: Vertreterbegehren

Sachvortrag

Auf Grund eines Widerstreits der Interessen verlässt Frau Rietze für Tagesordnungspunkt 12 K die Sitzung.

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt

1. Die Durchführung eines Vertreterbegehrens nach § 8b Abs. 1 HGO mit der inhaltsgleichen Forderung der BI „Rettet die Natur am Südwestrand von Dörnberg“ die Aufstellungsbeschlüsse für die geplanten Baugebiete Saure Breite und Höllchenstraße aufzuheben. Die Fragestellung der Bürgerinitiative ist zu übernehmen und ggfs. im Sinne von § 8b Abs. 4 HGO zu bereinigen, sollten formale Mängel vorliegen.
2. Die Durchführung des Bürgerentscheids zeitgleich mit dem Tag der Bundestagswahl am 26. September.

Begründung

Die Beantragung des beabsichtigten Vertreterbegehrens zur obigen Fragestellung hat ausschließlich behelfsmäßigen Charakter, um den mit 498 Stützungsstimmen ausgedrückten Bürgerwillen zur Herbeiführung eines Bürgerentscheids im Falle der formalen Unzulässigkeit des gleichlautenden Bürgerbegehrens sicherzustellen. Des Weiteren halten wir die Durchführung des Bürgerentscheids am 26.09.2021 für überaus angemessen,

zumal sich dieses Datum im frühen Bereich des vorgegebenen Rahmens des § 55 Abs. 1 KWG bewegt.

Die gleichzeitige Durchführung mit der Bundestagswahl gewährleistet neben einer Minimierung des gesundheitlichen Corona-Risikos zudem noch eine kostenminimale Abwicklung des Bürgerentscheids und bestenfalls eine Steigerung der allg. Wahlbeteiligung.

Abstimmungsergebnis

Zu 1.

Ja-Stimmen	3
Nein-Stimmen	16
Enthaltung	3
Anwesende Mitglieder	23

Die Abstimmung zu 2. entfällt, da Punkt 1 keine Mehrheit gefunden hat.

TOP 11 Anfragen

Sachvortrag

Auf dem Spielplatz an der „Platte“ ruhen derzeit die Arbeiten. Wird dort zukünftig noch weitergearbeitet oder ist sind die Arbeiten abgeschlossen?

Herr Bürgermeister Dr. Faßhauer teilt mit, dass durch die noch ausstehende Haushaltsgenehmigung die Arbeiten noch nicht fortgesetzt werden können. Sobald die Genehmigung vorliegt, werden die Arbeiten fortgesetzt.

Wurde bei der Baumaßnahme am alten Bauhof belastetes Bodenmaterial gefunden? Und wenn ja, muss die Gemeinde Habichtswald dafür aufkommen und in welcher Höhe?

Herr Bürgermeister Dr. Faßhauer sagt hier umgehend die Beantwortung der Frage zu.

Ende der Sitzung 23:08 Uhr

Für die Richtigkeit

Gez.
Sebastian Hillberger

Gez.
Alexander Ashauer
Schriftführung